Zeitschrift: Divus Thomas

Band: 23 (1945)

Artikel: Anwendung des Naturrechts auf individuellem Gebiete [Fortsetzung]

Autor: Manser, G.M.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-762367

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Anwendung des Naturrechts auf individuellem Gebiete

Von G. M. MANSER O. P.

(Fortsetzung)

Artikel 6

Die Sklaverei

Die persönliche Freiheit gehört zur Königskrone des Menschen. Weil Gott ihn von Ewigkeit her als vernünftig-freies Wesen gedacht, schuf er ihn in der Zeit nach seinem Urbilde: als Mitherrscher der sichtbaren Welt. Die älteste Urkunde des menschlichen Herrscheradels liegt in jenen Worten der Genesis: «Lasset uns den Menschen machen nach unserem Bild und Gleichnisse, der da herrsche über die Fische des Meeres und das Geflügel des Himmels und die Tiere und über die ganze Erde und alles Gewürme, das sich regt auf Erden. » ¹ Der Psalmist hat diesen Herrscheradel besungen mit den Worten: «Du hast ihn nur wenig unter die Engel erniedrigt, mit Herrlichkeit und Ehre gekrönt und ihn gesetzt über die Werke deiner Hände. » ² Nichts widerspricht diesem herrlichen Herrscheradel gröber und direkter als die Sklaverei.

Legen wir, der Klarheit halber, zuerst den Begriff der Sklaverei fest, dann die Stellung, die ihr gegenüber Heidentum und Christentum und das Völkerrecht einnahmen, um dann die naturrechtliche Verworfenheit derselben nach Thomas von Aquin kurz zu skizzieren.

1. Begriff der Sklaverei

Zwei Dinge sind dem Menschen naturgemäß, und ein drittes ist ihm naturwidrig. «Herrschen » und «Gehorchen », also Dienen sind ihm naturgemäß, Sklaverei aber ist ihm naturwidrig. Ohne die beiden ersteren gäbe es keine Obern und Untergebenen, keine Ehe, keine Familie, keinen Staat. Die Sklaverei ruiniert alle drei: die Ehe, die Familie und den Staat. Wer diese Grundwahrheiten leugnet, widerspricht dem Naturrechte. Warum? Wer seine innerste Natur frägt, steht einer doppelten Reihe von Tatsachen gegenüber; es gibt eine doppelte Sphäre im Innersten eines jeden Menschen: die eine dieser Sphären betrifft sein eigenes Sein und daher seine Seele, seinen Leib als Mitkonstituenten, also seine Natur oder Wesenheit und damit seine Tätigkeitsprinzipien und sein Ziel. Alles das ist ihm von einem anderen gegeben, kann er nicht ändern. Hier muß er also gehorchen, dienen, kann er nicht herrschen. Das ist die eine naturgegebene Sphäre. Daher ist er nicht ein absoluter Herrscher wie Gott. Dagegen herrscht er über den Gebrauch der Fähigkeiten und Tätigkeiten, und hier liegt die zweite naturmäßig gegebene Sphäre. Über allem aber steht die Person, die als höchste Trägerin alles Seins, aller Fähigkeiten und Tätigkeiten, kraft ihrer rationalen Natur, Subjekt aller Rechte und Pflichten und daher sui iuris ist 1. Wer immer also die Person eines Menschen unterjocht, vergewaltigt den Menschen als solchen und ist der Tyrann des menschlichen Herrscheradels. Damit haben wir die Unterlage für den Begriff der Sklaverei.

Historisch unterschied man eine doppelte Sklaverei : Sklaverei im strengen und in einem weiteren Sinne ².

- a) Die Sklaverei im strengen Sinne: Sie legte die eiserne Herrscherhand auf die Person der Mitmenschen und damit auf den Menschen als solchen und folglich den Ganzmenschen, den sie mit Seele und Leib, Natur und Ziel als Eigentum und beliebigen Handelsartikel betrachtet. Hier vindizierte sich der Sklavenhändler das Recht auf Sein, Leben und Tod des Sklaven. Das war die Sklaverei des alten Heidentums, wie der Griechen, Römer und anderer Völker. Sie war die grauenhafte Völkergeißel!
- b) Die Sklaverei im weiteren Sinne, wie die Leibeigenschaft, suchte die wesentlichen Menschenrechte des Menschen zu wahren. Aber als Ersatz für den Lebensunterhalt gehörte die ganz äußere Nutztätigkeit des Sklaven dem Sklavenbesitzer, sei es infolge freiwilliger Abmachung,

¹ I 29, 1.

² II-II 104, 5, 6 ad 1; Soto, De iust et iure, l. IV q. 2 a. 2; Gredt, Eth. spec. p. II c. 2 (991); Zigliara, Ius. nat. l. II c. 1 a. 7 (48); F. Keller, « Sklaverei », Lexikon für Theologie und Kirche.

oder eines Deliktes, oder des Sklavenkaufes, oder des Kriegsrechtes, oder auch der Geburt. An sich lag in dieser Sklaverei weder ein Vergehen gegen das Naturrecht, noch gegen das göttliche Gebot. An sich ist die Arbeit für den Lebensunterhalt da und daher auch käuflich und verkäuflich, wie jedes Dienstverhältnis beweist. A fortiori kann die Frucht der Arbeit auch freiwillig-bleibend abgetreten werden. Infolge Verbrechens kann, wie jedermann weiß, der Mensch auch lebenslänglich jeder äußeren Freiheit und jedes Verdienstes beraubt werden. Nach dem alten Kriegsrecht war der Besiegte sogar völliges Eigentum des Siegers. Das war naturrechtlich ungerecht und wurde später völkerrechtlich verneint. Aber das Recht auf die Arbeit und den Dienst des Besiegten könnte naturrechtlich kaum bestritten werden. Etwelche Schwierigkeiten bereitet die Geburt als Titel der Leibeigenschaft. Aber deshalb ist die Leibeigenschaft im Prinzip sicher nicht strittig, da sie andere Titel für sich hat. Auch das göttliche Recht hat die Sklaverei im weiteren Sinne nie an sich verboten. Redet nicht gerade Moses von « hausgeborenen » Knechten, die nirgends verboten werden ¹. Also galt da sogar die Geburt als Erwerbstitel von Sklaven. Auch das Neue Testament schaffte die Knechtschaft nicht absolut ab, mahnt sogar die Knechte, treu den Herren zu dienen, selbst wenn letztere übelgesinnt sind 2.

Trotz all dem Gesagten, war sicher auch die Sklaverei im weiteren Sinne nie ein *Idealzustand* der sozialen Ordnung. Die lebenslängliche Brotabhängigkeit von einem anderen, oft Launenhaften und Rücksichtslosen, Geizigen, war gewiß nichts Leichtes und Erhabenes! Die Gefahr der Ausbeutung, der Übergriffe auf Wesensrechte, der Bedrükkung der Schwachen, Wehrlosen, Leidenden, lag nahe genug. Auch die gemäßigte Sklaverei galt daher im Christentum stets als eine Folge der Sünde, als eine Folge eines gewissen wirtschaftlichen Zwanges, den man zu heben jahrhundertelang bestrebt war. Der Urzustand des geschaffenen Menschen hatte, das sahen sogar Heiden ein, mit ihr nichts zu tun ³. Sie gehörte nicht zum eigentlichen Naturrechte, sondern zum alten Ius gentium, das die Tatsache des gefallenen und daher verdorbenen Menschen zur Voraussetzung hat ⁴.

¹ Gen. 14, 14; 17, 23; 17, 27. Exod. 21, 6.

² Petr. I 2, 18; Col. 3, 22; Ephes. 6, 5.

³ IV. Sent. d. 36 q. 1 a. 1.

⁴ II-II 57, 3 ad 2.

2. Die Sklaverei und das Heidentum

Die Sklaverei ist unleugbar heidnischen Ursprungs. «In » und «aus » dem Heidentum ist sie entstanden. Dort waren auch allzeit die Wurzeln ihrer Kraft und Macht. Doch hat das ganze Problem eine interessante historische Entwicklung durchgemacht. In und aus dem Heidentum in ihrer schärfsten Form entstanden, entwickelte sich die Sklaverei durch den Einfluß des Christentums zu einer milderen Form, um nach hartem säkularem Kampfe, den das Christentum gegen sie geführt, endlich völkerrechtlich unterdrückt zu werden. Wir sagen vorsichtig « völkerrechtlich », denn Sklaven gibt es auch heute noch. So verhängnisvoll war der Fluch der bösen Tat!

Wie wahr das Gesagte ist, zeigt uns die Geschichte des wichtigsten heidnischen Kulturvolkes, der Griechen. Und da stützen wir uns gerade auf den größten Staatslehrer, Aristoteles. Für den Stagiriten ist der Sklave nur ein Teil des Herrn und nur des Herrn ganz allein: « ὁ δὲ δοῦλος οὐ μόνον δεσπότου δοῦλός ἐστιν, ἀλλὰ καὶ ὅλως ἐκείνου ». ¹ Er ist nicht seiner Natur nach «Eigensein », sondern seiner Natur nach ist er eine Sache des Herrn ². Er besitzt für sich keine Rechte ³, muß jede Schmach über sich ergehen lassen ⁴. Er hat kein Anrecht auf Glückseligkeit ⁵. Welch ein soziales Elend das alles bedeutete, erfaßt man, wenn man bedenkt, daß es zeitweilig in Athen 400 000 Sklaven gab, in Korinth 460 000, in Aegina 370 000 ⁶.

Nicht besser stand es mit dem Los der Sklaven bei den Römern. Auch für *Plutarch* gab es kein Unrecht gegen Sklaven ⁷. Es ist bezeichnend, wenn *Seneca* meinte, der Herr könnte dem Sklaven, wenn er aus Ungeschicklichkeit ein Gefäß zerbrochen, die Hände abhacken, ihn den Fischen zum Fraße vorwerfen, ihn ans Kreuz schlagen lassen ⁸. Die Berichte von Plutarch ⁹, Juvenal ¹⁰, Tacitus ¹¹, Martial ¹² und Tertul-

```
    I. Pol. c. 2 (Did. I 485, 24).
    Ib. (485, 28).
    V. Eth. c. 6 (Did. II 60, 25).
    V. Eth. c. 5 (II 57-58).
    X. Eth. c. 6 (II 123). III. Pol. c. 5 (I 529, 20).
    Vgl. A. M. Weiβ, Apol. II 181.
    Crassus, 2, 7; A. M. Weiβ, das. 182.
    Seneca, Ira 3, 40, 2.
    De vera vindicta 9.
    Sat. 1, 155 ss.
    Annal. 15, 44.
    Spectac. 9, 4, 5.
```

lian i sind eindrucksvoll genug: sie berichten von römischen Schauspielen, in welchen zahllose arme Sklaven zum allgemeinen Ergötzen des römischen Publikums in der Arena von Löwen zerrissen, oder lebendig ans Kreuz genagelt wurden. Das elende Los der Sklavinnen in Rom und Griechenland ließe sich nicht beschreiben. Die Sklaverei war vor allem das Unglück und der Ruin der Frau, auch der Hausfrau. Hat doch beispielsweise der jüngere Cato, der sonst etwas auf äußere Ehre gab, seine zweite Gattin durch förmlichen Vertrag dem Rhetor Hortensius vermietet 2. Die Hausfrau selber wurde zur Sklavin! Das ist die niedrige Stellung der Frau bei vielen heidnischen Völkern: in China, Mexiko, in Australien und bei den Medern 3. Gestützt auf die Forscherresultate der Ethnologen hat P. Weiß die Stellung des Sklaven also beschrieben: er war «ein menschenähnliches Wesen, ohne vernünftige Seele, ohne Gesetz, ohne Gewissen, ohne persönliche Freiheit, ohne Gott, ohne Recht, ohne Besitz, ohne Ehre, ohne Anspruch auf menschliche Würde » 4. — Das Schlimmste aber war sicherlich, daß man im alten und modernen Heidentum, dem Sklaven zumeist, wie schon Aristoteles gelehrt, die rationale Menschennatur absprach. Damit wurde die Sklaverei, im strikten Sinne genommen, zu einem naturrechtlichen Postulate!

3. Die Sklaverei und das Christentum

Zutreffend sagt F. Keller: « Das mosaische Gesetz kannte Sklaven mit Aberkennung der Menschenrechte nicht. » ⁵ Aber schon das A. T. trat für milde, menschenwürdige Behandlung der Sklaven ein, durch Verbot der Grausamkeit ⁶, Teilnahme an der Festtagsruhe ⁷, durch Bestimmungen über die Ehen der Sklaven ⁸, durch teilweise Freilassung von Sklaven ⁹. Das war wegweisend für die Zukunft.

Im N. T. waren die Briefe der beiden Apostelfürsten Petrus ¹⁰ und Paulus ¹¹ programmartige Entscheidungen über die Sklavenfrage. Be-

```
    Apolog. 15; vgl. A. M. Weiβ, Apol. II 183.
    Cato minor 52; vgl. A. M. Weiβ, Apol. I 422.
    Das. 424 ff.
    Das. II 182.
    «Sklaverei», Lexikon für Theologie und Kirche.
    Exod. 21, 20 ff.
    Exod. 20, 10.
    Exod. 21, 3-4.
    Exod. 21, 2-6.
    I. Petr. 2, 18.
    Gal. 3, 28; Col. 3, 11; I. Cor. 12, 1-31; Ephes. 6, 5-8; Tit. 2, 9.
```

sonders prägnant sind Pauli Worte I. Cor. 7, 22-23: « Denn wer im Herrn berufen war als Knecht, ist ein Freigelassener des Herrn; desgleichen wer als Freier berufen war, ist ein Knecht Christi. Ihr seid teuer erkauft, werdet nicht Knechte der Menschen. » Mit anderen Worten: von Gott und vor Gott sind alle gleich, zum gleichen höchsten Ziele berufen, weil durch Christus erlöste Menschen, also auch naturgleich. Hier liegt eigentlich die göttliche Magna-Charta der Erlösung aller Menschen von der menschlichen Wesenssklaverei! Dennoch hebt auch Paulus nicht jede Knechtschaft auf, denn er mahnt die Untergebenen zum Gehorsam gegen die Obern 1.

Und welche Stellung hat die Kirche zur Sklavenfrage eingenommen? Haben nicht Päpste wie Nikolaus V. (1452) und Alexander VI. (1493) den Portugiesen und Spaniern nach der Entdeckung der neuen Welt erlaubt, die Eingebornen zu Sklaven zu machen? Und hat nicht auch der verdienstvolle Barth. Las Casas O. P. (1517) die Einführung von Negersklaven an Stelle der Indianer befürwortet, was Karl V. auch durchführte? Sogar der sonst so objektive Trendelenburg berichtet, Paul III. hätte die Sklaverei begünstigt und feiert den protestantischen Geist als Befreier vom Sklaventum mit den Worten: « Es ist eine Schande der Christenheit, daß in den nächsten Jahrhunderten ... die Greuel der Sklaverei in größter Ausdehnung betrieben wurden, als je da gewesen. Erst im Bereich der protestantischen Bildung gelang es seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts den preiswürdigen Anstrengungen, praktisch den Rechtsbegriff der Sklaverei zu erschüttern. »² Richtig betont er, daß es nur der Stolz und Irrtum der weißen Rasse war, der einen spezifischen Unterschied der Menschennatur im Neger und Weißen schuf³. Noch letzthin las ich den Satz: « Die englischen Ouäker vertraten als Erste die Überzeugung, daß ein solcher Menschenhandel nur auf Unrecht beruhen könne.» Ihnen wären dann die Methodisten gefolgt. Man hat vor allem auf den Kampf, den William Wilberforce (1759-1833) — von dem Ministerpräsidenten William Pitt unterstützt —, gegen die Sklaverei führte, hingewiesen, der zum Gesetze vom 31. Juli 1834 geführt, kraft dessen im ganzen britischen Reiche die Sklaverei abgeschafft wurde.

Ohne Zweifel hat auch der *Protestantismus* im Kampfe gegen die Sklaverei große Verdienste, und das vor allem im protestantischen Eng-

¹ Ephes. 6, 5-8.

² Naturrecht § 96, S. 176.

³ Das. S. 177.

land, wo, und auch das ist wahr, der Sklavenhandel unerhörte Dimmensionen angenommen hatte. Zu jener Zeit wurden die Sklaven von ganz Afrika an der Küste zusammengetrieben und dort auf Schiffen nach Westindien verfrachtet und dort, wenn sie nicht schon auf der Fahrt elendiglich starben, versteigert. Das war das Los von Hunderttausenden. Daß das mächtige Albion mit dem Kampf gegen die Sklaverei seine besondere Pflicht erkannte und anerkannte, gereicht ihm zur Ehre, und das umso mehr, als Staat und Private mit der Abschaffung der Sklaverei Riesenvermögen einbüßten.

Aber die katholische Kirche, welche Rolle hat sie im Sklavenhandel gespielt? Der Satz ist nachgewiesen: daß sie weder direkt noch indirekt je die Sklaverei im strengen Sinne, sagen wir die Wesenssklaverei, gebilligt, oder auch nur begünstigt hat. War es nicht gerade Paul III., der, wie Pastor nachgewiesen hat, in zwei aufeinanderfolgenden Bullen vom 29. Mai 1537 an den Kardinal von Toledo, und vom 2. Juni 1537, sogar unter Strafe der Exkommunikation die Indianersklaven in Schutz nahm¹ und Karl V. veranlaßte, ähnliche Schutzmaßregeln zu ergreifen². Auch Las Casas O. P. wurde mit Unrecht zum Urheber des Negersklavenhandels gemacht, wie Illgen und andere nachgewiesen. Er war es bekanntlich, der im Interesse der Indianer sieben Mal über den Ozean reiste³. Wenn er 1520 Kaiser Karl V. den Vorschlag machte, den Handel mit Negersklaven zu dulden, damit die Eingebornen Amerikas nicht ausgerottet würden, so trat er für das kleinere Übel ein, was vielleicht unklug, aber naturrechtlich nicht unerlaubt war 4.

Da die Sklaverei im weiteren Sinne kein malum intrinsecum ist, weil weder dem göttlichen noch dem Naturrecht zuwider, konnte sie unter Umständen als kleineres Übel gestattet werden. Das war Jahrhunderte lang am Platze. Eine plötzliche absolute Aufhebung der Sklaverei durch die Kirche wäre gleichbedeutend gewesen mit einem wirtschaftlichen Umsturz. Zutreffend sagt diesbezüglich F. Keller: « Als Produktionsmittel waren Sklaven so unentbehrlich geworden, daß Sein oder Nichtsein der wirtschaftlichen und industriellen Betriebe von der Einrichtung der Sklaven abhing. » ⁵ Um es kurz zu sagen: Jahrhunderte lang lag es weder in der Macht, noch war es Pflicht der Kirche,

¹ Geschichte der Päpste, Geschichte Pauls III. (Herder) 1925, S. 719-720.

² Das. 720 ².

³ Pastor, das. 719; Brück, Lehrbuch der Kirchengeschichte (4. Aufl.) 518 ⁵.

⁴ Vgl. Cathrein, II 441.

⁵ A. a. O.

die Sklaverei absolut abzuschaffen. Nicht *Pflicht*: denn die Sklaverei im milderen Sinne ist, wie gesagt, kein malum intrinsecum. Noch war es in der *Macht* der Kirche: weil der wirtschaftliche Ruin ein größeres Übel gewesen wäre. Also zog die Kirche das kleinere Übel vor!

Dennoch behielt sie die völlige Abschaffung der Sklaverei ständig im Auge. Das beweisen die Anti-Sklavenerlasse zahlreicher Päpste, eines Paul III., Pius II. 1, Urban VIII. 2, Benedikt XIV. 3, Gregor XVI. 4 und endlich Leo XIII. 5. Längst vor dem Protestantismus haben zahlreiche Konzilien das Los der Sklaven zu mildern gesucht. So die Synoden von Oran (441), von Orléans (549), von Paris (614), von Toledo (675), von London (1102), und von Armagh in Irland (1171) 6. Überall gingen Klöster und geistliche Grundbesitzer, und das schon im 9. Jahrhundert, mit dem guten Beispiel der Freilassung der Sklaven voran. Zum Zwecke des Loskaufes von Christensklaven aus den Händen der Juden und Mohammedaner entstanden anfangs des 13. Jahrhunderts sogar zwei Orden: die Trinitarier und Mercedarier. Man war bestrebt, so die Jesuiten in Paraguay, sklavenlose Kolonialwirtschaft zu gründen 7. Und schließlich war es bekanntlich Kardinal Lavigerie, der, von Leo XIII. wirksam unterstützt, einen tapfern Feldzug gegen die Sklaverei führte, die europäischen Mächte auf dem Antisklaven-Kongreß von Brüssel zu bewegen vermochte, den Sklavenhandel gesetzlich zu bekämpfen. Die Kirche hat also auch in der Sklavenfrage, ihrer hohen Stellung bewußt, ein erstes und höchstes Verdienst sich erworben.

4. Die Sklavenfrage und das Völkerrecht

Vom erwähnten Kongreß in Brüssel an, d. h. seit 1889, war die Sklavenfrage ein Problem des Völkerrechts. Zwar hatten schon frühere internationale Kongresse mit der Frage sich beschäftigt. So hatte schon der Wiener Kongreß durch eine Erklärung vom 8. Februar 1815 den Handel mit Negersklaven als eine Verletzung der Grundsätze der Menschlichkeit und der allgemeinen Moral bezeichnet. Weitere Ver-

¹ Ad Episc. Rubic in Guim. 7. Oktober 1462.

² 22. April 1639.

³ Ad antist. Bras. 20. Dezember 1741.

⁴ Encycl. «In Supremo». 3. Dezember 1837.

⁵ Encycl. « In plurimis ». 5. Mai 1888.

⁶ Vgl. Castelein, Droit nat. 130.

⁷ Vgl. Lexikon für Theologie und Glaube, «Sklaverei».

suche wurden gemacht auf Kongressen in London 1817 und 1818, Aachen 1818, Verona 1822 und am 20. Dezember 1841, wobei England überall an der Spitze stand ¹.

Durchschlagende Bedeutung erhielt indes erst der erwähnte Kongreß von Brüssel von 1889. Er wurde ratifiziert in seinen Generalakten vom 2. Juli 1890². Folgende Mächte stimmten ihm zu: Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Kongostaat, Vereinigte Staaten, Frankreich, Großbritannien, Italien, Niederlande, Persien, Portugal, Rußland, Schweden, Norwegen, die Türkei und Zanzibar. Später trat auch Liberia und der Oranje-Freistaat noch bei³.

Inhaltlich wird in der Vereinbarung, die 100 Artikel umfaßte, überall dem Sklavenhandel der schärfste Krieg angesagt und die Sklavenjagd: zu Wasser und zu Land und im häuslichen Betrieb durch wirksame Mittel überwacht und verfolgt. Die Seehafenplätze werden überall überwacht, die Kriegsschiffe haben das Recht, verdächtige Schiffe anzuhalten und zu untersuchen, Fehlende zu bestrafen, Schiffe zu sequestrieren usw. Das alles konnte seine Wirkung nicht verfehlen 4.

In seiner Antisklaven-Enzyklika vom 5. Mai 1888 hat der große Leo XIII. auf den tiefsten Grundirrtum, aus dem die schreckliche Gottesgeißel entstand, hingewiesen: sie ist aus der Vergessenheit der gemeinsamen Menschennatur und Menschenwürde und Gottesebenbildlichkeit entstanden ⁵.

5. Die Sklaverei und Thomas von Aquin

Thomas berührt unser Problem wiederholt ⁶. Klassisch ist indessen II-II 104 a. 5, wo er die Sklavenfrage eigentlich ex professo einer Prüfung unterzieht, zu der IV. Sent. d. 36 wichtige Ergänzungen gibt.

Wie faßt der Aquinate den Begriff der Sklaverei auf? Was fällt unter Menschen nie unter die Herrschaft des Einen oder Anderen? Welches ist der tiefste Grund des Kampfes gegen die Sklaverei? Worin liegt das Ideal der gesellschaftlichen Beziehungen unter den Einzel-

¹ Vgl. F. von Liszt, Das Völkerrecht (11. Aufl.) § 37, S. 255.

² Das. 256.

³ Das.

⁴ Das. 257-258.

⁵ « Nulla ratione habita neque communis naturae, neque dignitatis humanae neque divinae impressae similitudinis. »

⁶ I-II 94, 5 ad 3; II-II 10, 10; 104, 5-6; 81, 1 ad 3; 183, 4; IV. Sent. d. 36 q. 1 ss. In I. Cor. c. 7 lect. 4.

menschen? Das sind die Fragen, die Thomas hauptsächlich in Erwägung zog. Sie behandeln die Sklavenfrage erschöpfend!

Voraussetzung zur Lösung all dieser Fragen sind für den Aquinaten die Thesen: der göttliche Wille ist oberste Regel alles sittlichen Handelns, der menschliche ist ebenfalls ein Maßstab, aber erst ein zweiter¹, weil dem ersteren in allem unterworfen², weil Gott Urheber und Herr von Leben und Tod ist³.

- I. Begrifflich ist sowohl das Leben des Sklaven, wie das des Freien ein bleibender Tätigkeitsstand, kraft dessen der Sklave dauernd « so » oder « so » handeln oder tätig sein muß. Daher der Begriff: « Sklavenstand ». Er berührt eminent die Person, weil der Sklave im Gegensatze zum Freien nicht sui iuris, sondern alieni iuris, ist, nicht Eigenrecht hat, sondern « fremdrechtlich » ist 4. Die Sklaverei greift also in jedem Falle in persönliche Rechte des Privaten ein. Aber in welchem Sinne?
- II. Das beantwortet die Frage über den **Gegenstand** oder die Materie der Sklaverei. Es gibt unter Privaten eine doppelte Klasse von persönlichen Rechten:
- a) Es kann ein Privater auf die äußeren Tätigkeiten des anderen Privaten dauernd sich Rechte erwerben: «in his, quae exterius per corpus sunt agenda.» ⁵ Ein solches Recht erwirbt er sich nie aus dem bloßen Naturrecht. Ein solcher Rechtszustand ist an sich immer das Resultat positiven Rechtes: «est de iure positivo» ⁶. Das ist die Sklaverei, wie sie, des Nutzes wegen, von der Menschenvernunft bei den Völkern eingeführt wurde ⁷. Sie ist nach Thomas die einzig erlaubte Sklaverei, die bekanntlich zum alten Ius gentium gehörte ⁸.
- b) Unter den persönlichen Rechten aber gibt es solche, die naturrechtlich absolut unveräußerlich sind, die ein Privater einem anderen

¹ II-II 104, 1.

² II-II 104, 3.

³ II-II 104, 4 ad 2-3.

⁴ « Id videtur ad statum hominis pertinere, quod respicit obligationem personae hominis prout sc. aliquis est *sui iuris* vel *alieni*, et hoc non ex aliqua causa levi vel de facili mutabili, sed ex aliquo permanenti; et hoc est, quod pertinet ad rationem libertatis vel *servitutis*; unde status pertinet proprie ad libertatem vel *servitutem* in spiritualibus, sive civilibus. » II-II 183, 1; auch 183, 4.

⁵ II-II 104, 5.

⁶ IV. Sent. d. 36 q. 1 a. 1 ad 3.

⁷ I-II 94, 5 ad 3.

⁸ II-II 57, 3 ad 2.

Privaten nie entreißen kann, wo es also nie einen Sklavenzustand geben kann. Welches sind diese Rechte? Kurz gesagt ist das das Recht des Menschen auf sein eigenes Sein und die Selbsterhaltung ¹. Dieses Grundrecht, das jedes Sein primär intendiert — « prima intentio naturae », involviert eine Reihe von weiteren Rechten: erstens, das Recht auf die Seele als höheren Teil des Menschen ²; zweitens, den Leib als Wesensteil der menschlichen Natur ³; drittens das Recht auf alles, was zur Erhaltung des eigenen Seins gehört ⁴, wie essen und schlafen ⁵; viertens auf alles, was auch zur Erhaltung der Menschenart (species) gehört, d. h. das Recht zu erzeugen ⁶. Jeder Sklave hat daher auch das Recht zu heiraten, « wen » und « wie » er will, ohne den Herrn zu fragen ⁷.

Thomas von Aquin verdammt somit jede Wesenssklaverei. Sie ist widernatürlich, und jeder Eingriff eines Privaten auf diesem Gebiete in die Rechte eines anderen Privaten ist naturrechtlich unstatthaft, erklärt er. Es irrt daher jedermann, sagt er, der mit Seneca behauptet, daß es ein Eigentumsrecht auf den ganzen Menschen gebe ⁸. Somit hat Thomas längst vor den englischen Protestanten die Sklaverei richtig erfaßt und scharf verurteilt.

III. Aber welches ist der tiefste Grund, warum es keine « Wesenssklaverei » geben kann? Das ist die allen Menschen gemeinsame Menschennatur und all das, was zur Natur gehört, die « naturalia ». Warum? Etwas als Eigentum beanspruchen, heißt etwas ausschließlich für sich allein in Anspruch nehmen. Nun aber ist das Wesen, die Natur allen Menschen gemeinsam, also kann sie mit allem, was zu ihr gehört, nie Eigentum eines Anderen werden: « sed quantum ad naturalia omnes sunt pares. » Daher gibt es auch bezüglich des körperlichen Wesens keine Unterjochung, kein Dienstverhältnis; denn jeder hat das ausschließliche Recht, sich zu erhalten, Nachkommenschaft zu erzeugen, eine Ehe zu schließen oder die Jungfräulichkeit zu geloben:

```
    II-II 104, 5.
    Ib.; 122, 4 ad 3.
    II-II 104, 5.
    II-II 104, 5.
    IV. Sent. d. 36 q. 1 a. 2.
    Ib.
    Ib. u. II-II 104, 5.
```

⁹ « Dicendum quod servus est res domini, quantum ad ea, quae naturalibus superadduntur; sed quantum ad naturalia omnes sunt pares. » IV. Sent. d. 36 a. 2 ad 1.

« quia omnes homines natura sunt pares. » ¹ Sind alle Menschen ihrer Natur nach gleichberechtigt, so kann kein Privater dem Anderen gegen seinen Willen dienstpflichtig sein! Hier gibt es keine Sklaverei!

Damit hat Thomas scharf den tiefsten Grund markiert, warum es naturrechtlich keine Sklaverei auf wesentliche Menschenrechte geben kann. Höchstens die Sklaverei im weiteren Sinne ist zulässig. Aber auch sie ist nur eine Folge der ersten Sünde.

IV. Das Ideal der gesellschaftlichen Ordnung wäre die Abschaffung und Unterdrückung jeder Sklaverei, denn in Christus sind, wie Paulus so oft betont, alle zur Freiheit berufen ². Ursprünglich, sagt Leo XIII. so schön, war der Mensch wohl berufen, über die unvernünftigen Lebewesen zu herrschen, aber nicht der Mensch über den Menschen ³.

Die Freiheit ist an sich das *Ideal* sowohl des natürlichen, wie des übernatürlichen Menschen! So lehrte Thomas von Aquin schon im 13. Jahrhundert, und seine Stellungnahme wurzelte in einer säkulären Tradition früherer Zeiten!

Artikel 7

Die Zinsfrage

« Zins » (census) bedeutet ursprünglichst eine « Abschätzung », dann, auf Vermögen bezogen, eine Schätzung des Besitztums-Vermögens und endlich einen Geldtribut für Darleihen « fenus ». Es ist also auch hier eine Abschätzung, sei es in gerechtem oder ungerechtem Sinne, weshalb auch das Wort « usura » (Wucher) gebräuchlich ist.

Alles das zeigt uns schon an, daß die Zinsfrage es mit dem Eigentum zu tun hat. Aber es sagt uns herzlich wenig von der heiklen und schwierigen Frage des Zinsnehmens, die in der modernen Wirtschaftslehre eine so große und teilweise verhängnisvolle Rolle spielt.

Mehr Licht über das Problem werden uns spenden die verschiedenen Ansichten der Philosophen und Theologen. Noch mehr eine

¹ «Tenetur autem homo homini obedire in his quae exterius per corpus sunt agenda; in quibus tamen secundum ea, quae ad naturam corporis pertinent, homo homini obedire non tenetur sed solum Deo, quia omnes homines natura sunt pares, puta in his, quae pertinent ad corporis sustentationem et prolis generationem ... de matrimonio contrahendo vel virginitate servanda.» II-II 104, 5.

² In I. Cor. c. 7 lect. 4; IV. Sent. d. 36 q. 1 a. 2.

³ « Noluit nisi irrationalibus dominari, non hominem homini, sed hominem pecori. » Encycl. 5. Mai 1888.

genauere Auseinandersetzung über die *Natur des Geldes* als Tauschmittel, das an sich unfruchtbar ist, das aber kraft äußerer Faktoren in der modernen Wirtschaft eine Riesenbedeutung erhielt. Es ist etwas kühn, wenn wir daraus zu beweisen suchen, daß die Kirche bezüglich der Zinsfrage prinzipiell immer die gleiche Stellung einnahm!

1. Verschiedene Ansichten über das Zinsnehmen

Aus der Geschichte der Zinsfrage heben wir einige Hauptzüge heraus, auf die schon kompetente Autoren, wie A. Weiß ¹, A. Castelein ², Victor Cathrein ³ und K. Hilgenreiner ⁴ hinwiesen.

Sie weisen in erster Linie auf Zinsverbote und -Vorschriften der *Heiligen Schrift*, sowohl des Alten ⁵ als auch Neuen Testamentes ⁶ hin, die aber (selbstverständlich!) nicht alle von allen gleichsinnig interpretiert werden! Wir werden auf die eine und andere Stelle zurückkommen.

Unter den alt-heidnischen Völkern war, wie Hilgenreiner betonte, das Zinsverbot bei den Ägyptern rigoros. Unter den griechischen Philosophen ist schon Plato Gegner des Zinsnehmens 7. Aristoteles hat den tiefsten Grund des Verbotes angegeben. Wer für Geld als solches, das seiner Natur nach unfruchtbar ist, weil nur Tauschmittel, Zins verlangt, macht gebären, was nicht gebären kann und irrt also gegen das Naturgesetz «παρὰ φύσιν» 8. Doch hebt auch er schon das Geld als Mittel der Güterbereicherung hervor, wo er offenbar den Zins aus geldäußeren Faktoren erlaubt 9. Auch die ältesten römischen Philosophen, wie Cato 10, Seneca 11 und Plutarch 12 waren Gegner des Zinsnehmens. Zwar hatte das Zweitafelrecht einen kleinen Zins erlaubt, was aber 339 v. Chr.

- ¹ Apol. IV 685 ff.
- ² Droit nat. 338 ff.
- ³ Moralphil. II 349 ff.
- ⁴ Lexikon für Theologie und Kirche, «Zins».
- ⁵ Vorzüglich: Deut. XV 3; XXIII 19; Exod. XXII 25; Lev. XXV 35; Ezech. XVIII 8; XXII 18; Ps. 14; Eccles. XXIX 4-13.
 - ⁶ Luc. VI 34-35.
 - ⁷ De leg. V 722.
 - ⁸ I. Pol. c. 3 (Did. I 492, 31 ss.).
- ⁹ I. Pol. c. 4 (Did. I 493, 4 ss.). Offenbar widerspricht sich da Aristoteles gar nicht, wie Castelein meint. Droit nat. 341. Dazu besser *Cathrein*, l. c. 350.
 - 10 Bei Cicero, De offic. l. II c. 25.
 - ¹¹ De benefic. VII 10.
 - ¹² Vgl. Cathrein, Moralphil. II 350.

wieder verboten wurde ¹. A. M. Weiß betont mit Recht ², wie das Römische Recht beim Zinsverbot mit Vorliebe auf das Naturrecht sich berief ³. Fügen wir des unmittelbaren Zusammenhanges wegen gleich hier bei, daß die eminentesten Scholastiker mit der gleichen Vorliebe beim Zinsverbot sich auf dasselbe Naturrecht beriefen. So Thomas ⁴, Soto ⁵, die Salmantizenser ⁶, Billuart ⁷, Sylvius ⁸, Schmalzgrueber ⁹, Báñes ¹⁰, Sporer ¹¹, Alphonsus ¹². Daß später bei den Römern gewaltiger Zinswucher getrieben wurde ist bekannt. Aber wichtiger ist es vielleicht noch hier beizufügen, daß eminenteste Romanisten, wie Dernburg, Windscheid, Sohm und Thibaut zugeben: das Recht des Zinsnehmens wäre vor den Römern nicht in den Darlehensvertrag selbst verlegt worden ¹³.

Die alten Germanen kannten, wie Tacitus berichtet ¹⁴, den Zinswucher überhaupt nicht. Mehr Einfluß hatte er später in Frankreich, bis er 1789 durch Landesgesetz verboten wurde ¹⁵. Auch die Reformatoren Luther, Melanchton, Zwingli waren Gegner des Zinsnehmens ¹⁶. Dagegen räumte Calvin mit der alten Auffassung gründlich auf, und er ist der Vater des modernen eisernen Wuchersystemes ¹⁷.

Und die *katholische Kirche*? Hat nicht sie in der Frage einen eigentlichen Krebsgang durchgemacht? Haben nicht einstens schon Clemens Alexandrinus, Cyprian, Basilius, Gregorius von Nyssa, Johannes Chrysostomus, Hilarius, Ambrosius mit Augustinus und Hieronymus die Praxis des Zinswuchers und die Ausbeutung der Armen durch ihn einstimmig verurteilt? Das hat Castelein nachgewiesen ¹⁸. Das Verbot

```
<sup>1</sup> Liv. VII 42. Tacitus, Annales VI 16.
      <sup>2</sup> Apol. IV 705.
      <sup>3</sup> Wichtigste Stellen: Dig. 2, 14 l. 17; 12, 1 l. 11 § 1; 19, 5 l. 24; 50, 16 l. 121;
Cod. IV 32 1. 3.
      4 II-II 78, 1.
      <sup>5</sup> De iust. et iure l. VI q. 1 a. 1.
      <sup>6</sup> Mor. tr. 14 c. 3.
      <sup>7</sup> De contract. dis. 4 a. 3, 3.
      <sup>8</sup> In II-II 78, 1.
      <sup>9</sup> 5, 19, 1.
     <sup>10</sup> In II-II 78, 1.
     <sup>11</sup> Decal. tr. 6 c. 4, 112.
     <sup>12</sup> De contract. 759.
     13 Vgl. A. M. Weiβ, Apol. IV 706.
     <sup>14</sup> Germania, c. 26.
     15 Chéruel, Dict. des institut. de la France, II 10, 14.
     ^{16} Vgl. A. M. Wei\beta, das. 707.
     <sup>17</sup> Das. 708.
```

18 Droit nat. 339 1. Dazu auch Hilgenreiner, 1. c.

des Zinsnehmens im strengen Sinne galt sogar als ein *Dogma* und nicht bloß naturrechtlich begründet! Faktisch haben sogar eine ganze Reihe von Konzilien sich damit beschäftigt. Zwar verboten die Synoden von *Elvira* (um das Jahr 300) und jene von *Arles* (314), das *Nycaenum* (325) nur den Klerikern, allerdings unter Exkommunikation und Degradation, das Zinsgeschäft. Das Verbot wurde aber später, und zwar unter schwersten Strafen, auch auf die *Laien* ausgedehnt, so auf dem 2. und 3. Laterankonzil (1139 und 1179). Das 5. Laterankonzil (1517) und später Benedikt XIV. (1775) erneuerten die früheren Zinsverbote im Sinne des bloßen Darlehensvertrages (mutui), während rein äußere Entschädigungen für Handelsverluste und Gewinnabgang nicht verboten wurden ¹.

Nun aber kam eine Wandlung in der Frage, so meint der verdienstvolle Cathrein mit anderen. Beweis dafür sind die apostolischen Entscheidungen im letzten Jahrhundert in dem Sinne: das Zinsnehmen könnte geduldet werden². Zwar wagte man nicht, einen Prinzipienwechsel zu betonen. Im Gegenteil: das Geld als solches und abstraktiv genommen, ist immer noch unfruchtbar³. Nach Calvin und Salmasius, die nun Wege wiesen⁴, ist eine «vollendete Wandlung» eingetreten⁵. Die neuen wirtschaftlichen Verhältnisse haben dem Gelde «den Charakter eines gewinnbringenden Geschäftswerkzeuges verliehen»⁶. Das Geld «ist den Produktionsgütern gleichgeachtet»⁷. Der Gewinn haftet dem Gelde selbst an⁸. Das Geld selbst ist «als Frucht bringend anerkannt»⁹. Es ist eine «vollendete Umwandlung» eingetreten¹⁰. Im gleichen Sinne spricht auch Lehmkuhl von einer «quasi fertilitas» des Geldes in der modernen Zeit¹¹. Auch Dr. Gisler äußerte sich in ähnlichem Sinne ¹².

2. Die Natur des Geldes als Tauschmittel

Die Pforte zu etwas wird in ihrer Wertschätzung oft mit dem verwechselt, zu was sie führt. «Geld», welches Zauberwort! Um Geld, sagt Cathrein, ist alles feil. Was kann man heutzutage um Geld nicht

```
    Hilgenreiner, das.
    Cathrein, Moralphil. II 350-351.
    Das. 359-360.
    Das. 360.
    Das. 356.
    Das. 358.
    Theol. mor. I n. 110, 5, 2.
    Schweiz. Rundschau (1919-20), S. 12 u. 16.
```

alles haben! Nicht bloß Grundstücke, Häuser, auch Menschen, Liebe, Krieg und Frieden!

Indes, eben da gilt, was wir oben sagten: die Pforte zu etwas wird wertschätzig oft mit dem verwechselt, zu was sie führt. Das Geld ist schließlich doch nur wegen anderem da, das daher wirtschaftlich höher steht, weil das Geld nur Mittel dazu ist. Es ist wie Nell-Breuning gesagt¹, nur das unentbehrliche Tauschmittel, das den Zugang zu allen irdischen Gütern erschließt. Folglich hat es all seinen Wert von dem, zu was es führen kann, also von einem anderen: nämlich den zeitlichen Gütern, die damit erworben werden können. Eben darum ist es nur «Tauschmittel». Damit stoßen wir gleich auf unsere Grundthese, die so oft Anstoß erregte: das Geld ist an sich unfruchtbar.

Damit beginnen wir die Begründung unserer Hauptthese, die da lautet: Zinsnehmen vom Darlehen als solchem ist naturrechtlich und nach göttlichem Rechte unerlaubt, kann aber kraft äußerer Faktoren gestattet werden.

Vorläufig beschäftigt uns hier nur der erste Teil. Doch müssen wir der Begründung eine *Unterscheidung* vorausschicken, die nicht allseitig genügend in Betracht gezogen wurde. Schon *Aristoteles* hat den Zins in einem doppelten Sinne ins Auge gefaßt: eine Geldvergütung kraft des Darlehens als solchem, und eine Vergütung kraft äußerer Faktoren, d. h. kraft der Güter, deren Tauschmittel das Geld ist. Cathrein betrachtet diese Unterscheidung als einen Streit um Worte². Das ist unseres Erachtens irrig. Schon A. M. Weiß hat diesen Unterschied kräftig markiert³.

- a) Verlange ich eine Geldvergütung vom Darlehen als solchem, so ist sie sachlich unbegründet, weil weder in den vermittelten Gütern noch in meiner Arbeit um dieselben begründet. Sie ist also nur persönlich 4.
- b) Verlange ich aber eine Geldvergütung, kraft dessen, was ich an Gütern mit dem geliehenen Gelde hätte verdienen können, so entspricht der Vergütung etwas, was in den Gütern selbst liegt: sie ist sachlich begründet ⁵. Diese Unterscheidung ist also nicht ein bloßer

¹ Lexikon für Theologie und Kirche, « Geld ».

² Moralphil. II 355.

³ Apol. IV 767.

⁴ Das.

 $^{^{5}}$ «Et ideo pecuniae usus non habet mensuram utilitatis ex ipsa pecunia, sed ex *rebus*, quae per pecuniam mensurantur.» III. Sent. d. 37 q. 1 a. 6. A. M. $Wei\beta$, das.

Wortstreit, wie Cathrein behauptete. Sie ist sehr wichtig und wurde schon von Aristoteles angedeutet und von Thomas ausdrücklich verteidigt ¹, so wie auch von Benedikt XIV., der innere und äußere Früchte unterscheidet ². Nun zur Begründung der Hauptthese selbst.

I. Daß man vom Darlehen als solchem keinen Zins nehmen dürfe, galt von jeher als Dogma, für das, wie oben betont, nicht bloß die heiligen Väter, sondern auch zahlreiche Konzilien mit den großen Scholastikern eintraten. Es ist vor allem in der Heiligen Schrift an vielen Stellen verbürgt 3. So heißt es auch bei Lukas 4: «Wenn ihr denen leihet, von denen ihr hoffet wieder zu bekommen, welcher Lohn gebührt euch? Denn auch die Sünder leihen Sündern, daß sie Gleiches wieder erhalten. » In 5. Moses 23, 19 heißt es : « Du sollst deinem Bruder weder Geld, noch Früchte noch irgend ein Ding auf Zinsen leihen, sondern einem Fremden.» Dieser letztere Nachsatz «sondern einem Fremden » bereitet Schwierigkeiten, denn, wenn Zinsnehmen kraft des Darlehens als solchem ein « malum per se » wäre, so könnte es auch Fremden gegenüber nie gestattet sein. Darauf antwortet der Aquinate: auch Fremden gegenüber wurde es nur toleriert ad maius malum evitandum, wegen der Herzenshärte der Juden, was bekanntlich auch das Naturrecht gestattet 5. Jedenfalls hat die Kirche durch mehrfache Konzilien, durch die Päpste Alexander III., Urban III., Leo Magnus und Benedikt XIV. und andere konstant im gleichen Sinn das Zinsnehmen vom Darlehen als solchem: als dem göttlichen Rechte widersprechend taxiert ⁶. Das Gleiche finden wir in dem berühmten Can. 1543 des neuen kirchlichen Rechtsbuches. Die Frage hat also auch in der neuesten Zeit keine Wandlung durchgemacht!

II. Aber die Sache naturrechtlich betrachtet, wie steht es da? Alles hängt hier von der Frage ab: ist das Geld an sich und für sich allein unfruchtbar? Ist es an sich unfruchtbar, so kann es an sich auch heute noch als Frucht nicht Zins abwerfen. Prüfen wir die Frage genauer.

Man kann alles das, was irgendwie zum Gelde gehört in einem dreifachen Sinne ins Auge fassen: physisch, als Tauschmittel, investiert in Gütern.

```
<sup>1</sup> II-II 78, 2 ad 1.
```

Divus Thomas 17

² In « Vix pervenit », Constit. sc. I 117.

Mos. 22, 25;
 Mos. 25, 36;
 Mos. 23 Ps. 14, 5;
 Esdras 2, 5;
 Ezech.
 8;
 12;
 Jerem. 15, 10.

^{4 6. 34.}

⁵ II-II 78, 1 ad 2; De Malo, q. 13 a. 4 ad 1; I-II 105, 3 ad 3.

⁶ Lateranense III c. 25; Nycaenum I 17; Lugdunense II c. 1, 2; Arelat. I 12.

- a) Rein physisch, oder wie Cajetan sagt, die Natur dessen, was wir Geld nennen ¹. So genommen ist Geld entweder Papier oder Metall: Gold, Silber, Kupfer usw. Selbstverständlich ist unter diesem Gesichtspunkte der Gebrauch nicht zugleich « Verbrauch », denn dasselbe Silberstück kann jahrhundertlang durch tausend Hände gehen. So genommen ist das, was wir Geld nennen, noch gar nicht « Geld », sondern ein Fetzen Papier oder ein Klumpen Metall. Erst durch Prägung und autoritative Währung erhält Papier oder Metall « Kurswert », wird es Geld, d. h. Handelsmittel. Und selbst das reinste Gold hängt in seinem Kurswert von der Währung ab.
- b) Das Geld als Tauschmittel. Durch Prägung und autoritative Anerkennung erst werden Papier und Metall gleichsam « sozial », d. h. ein Tauschmittel der Güter. Sie werden zur « res fungibilis », d. h. stellvertretend, « Ersatz », « Umsatzmittel » von Waren = Gütern 2. Das ist Geld seinem Hauptsinne nach, wie Thomas sagt: « principaliter inventa est pecunia ad commutationes faciendas » 3. Das Geld als Geld ist und war daher auch bei den Rechtslehrern stets eine vertretbare Sache: « Fungibiles res dicuntur apud iurisconsultos quarum una fungi potest vice alterius ut eae, quae constant numero, pondere et mensura » 4. So das Geld formell genommen, d. h. als Geld, ist der «Gebrauch » des Geldes zugleich « Verbrauch »: « cuius usus est eiusdem consumptio » 5, denn im Darlehen geht der Besitz des Dargelehnten dem Darleher verloren und muß daher, soll die ausgleichende Gerechtigkeit 6 gewahrt werden, vom Empfänger quantitativ-qualitativ eiusdem generis zurückerstattet werden. Wer mehr verlangt, sündigt gegen die Gerechtigkeit. Wer also in Darlehen außer und neben der Rückstattung der gleichguten, gleichgroßen, artgleichen Sache noch Zins verlangt, verletzt die natürliche Gerechtigkeit, wie der Aquinate sagt: «et hoc est manifeste contra rationem iustitiae naturalis » 7. Der Darleher verkauft ein und denselben Gebrauch der Sache, der mit dem Verbrauch identisch ist, zweimal: « usum bis vendis » 8.

¹ In II-II 78, 1.

² Vgl. Sleumer Alb., Kirchenlatein. Wörterbuch, Limburg 1926, S. 347;
Zehentbauer Franz, Das Zinsproblem nach Moral und Recht. Wien 1920, S. 138.

³ De Malo, q. 13 a. 4 ad 15; II-II 78, 1.

⁴ Vgl. Du Cange, Glossarium med. et infimae latinitatis, t. III (1884), 631.

⁵ II-II 78, 1; dazu Landner Jos., Das kirchliche Zinsverbot und seine Bedeutung. Graz 1918, S. 79 ff.

⁶ II-II 78, 1; Soto, De iust. et iure l. VI q. 1 a. 1.

⁷ De Malo q. 13 a. 4.

⁸ De 7º praecepto Decalogi c. 24.

All das Gesagte ist *naturrechtlich* begründet, denn es geht aus der Natur des Darlehens und des Geldes als Tauschmittel hervor. Deshalb, weil es eine naturrechtliche Frage ist, die aus den unveränderlichen Wesenheiten von Darlehen und Geld gelöst werden muß, ist Zinsnehmen ratione mutui etwas an *sich unstatthaftes*: « peccatum secundum se », nicht bloß, weil positiv verboten, « quia prohibitum » ¹, sondern eine naturrechtlich ungerechte Tat : « obligatio usuraria... naturaliter iniusta » ².

Aber hat nicht die ganze Frage in der modernen Wirtschaft eine tiefgreifende Umwälzung erlebt? Welchen Einfluß hat heutzutage das Geld? Wir hörten Cathrein: wie er dem heutigen Geld gewinnbringenden Charakter zuschreibt, wie er von einem Gewinn redet, der dem Gelde selbst anhaftet und es selbst als fruchtbringend anerkennt, und wie er es daher den Produktionsgütern gleichachtet. Er spricht sogar von einer vollendeten Umwandlung, der auch die neuesten apostolischen Entscheidungen mit ihrer Toleranz Rechnung getragen haben sollen? Wie ist das zu erklären?

Und dennoch ist auch heute noch das Geld als Tauschmittel absolut unfruchtbar. Das bestätigt erstens, die Erfahrung. Auch mit einem Haufen geprägter kursfähiger Banknoten oder Münzen kann ich ohne meine Arbeit und Tätigkeit kein Brötchen kaufen. Ich muß dabei verhungern. Daher hat zweitens, das Geld an sich auch heute noch keinen Eigenwert, denn es hat allen Wert nur von den Gütern, die ich event. mit ihm durch meine Tätigkeit erwerben kann. Drittens, sagen wir, und das ist kühn: es kann sogar, weil es eben Tauschmittel ist, an sich gar keinen Wert haben, denn das Tauschmittel als Tauschmittel ist immer «Zähl-» und «Umsatzmittel» eines anderen, — der Güter und Zähl- und Umsatzmittel sind innerlich notwendig verschieden vom Gezählten und dem, was umgesetzt wird. Es liegt ein innerer Widerspruch im Satze: das Geld hat als solches Eigenwert oder ist den Produktionsgütern gleichgeachtet. Das alles bestätigt Cathrein, allerdings im Widerspruch mit sich selbst, wieder mit eigenen Worten, wenn er sagt: der Wert des Geldes als Tauschmittel «richtet sich nach dem Wert der Güter » 3. Wenn das wahr ist, dann hat es an sich als Tausch-

¹ De Malo, q. 13 a. 4.

² Das. a. 4 ad 11. Selbstverständlich kann, wer ein Darlehen aufnimmt, dem Darleher aus Güte und Freundschaft ein Geschenk machen (De Malo, q. 13 a. 4 ad 13), denn der Darleher ist nicht verpflichtet, Geld zu leihen (II-II 78, 1 ad 4; De Malo, q. 13 a. 4 ad 3). Wir reden hier nur von der *Rechtspflicht!*

³ Moralphil. II 355.

mittel keinen Eigenwert, ist also auch heute noch absolut unfruchtbar. Daher viertens, sind alle Argumente, die Cathrein anderwärts für eine Quasi-Fruchtbarkeit des Geldes in der heutigen Zeit anführt, nur äuβeren Faktoren — damnum emergens, lucrum cessans periculum sortis etc. — entnommen 1 und beweisen nichts. Auch fünftens: die Toleranz apostolischer Entscheidungen gegenüber staatlichen Wuchergesetzen der modernen Zeit beweist keine kirchliche Wandlung im Zinsnehmen, denn positive Naturrechtsvorschriften verpflichten nicht immer und überall. Um ein größeres Übel zu vermeiden, konnte man und konnte auch die Kirche allzeit schlechte Gesetze tolerieren. Das ist fürwahr keine moderne Lehre in der katholischen Kirche, denn der Aquinate kannte und bekannte sie schon im 13. Jahrhundert und zwar präzis hinsichtlich des Wuchers². Und wie konstant die Kirche, treu ihrer früheren Tradition, auch in der modernsten Zeit die Unfruchtbarkeit des Geldes als solchem und das Zinsnehmen ratione mutui verurteilt, beweist der Canon 1543 des neuen kirchlichen Gesetzbuches, kraft dessen auf Grund des Darlehensvertrages als solchem auch heute noch jeder Zinsbezug verboten ist: «Si res fungibilio ita alicui detur ut eius fiat et post ea tandundem in eodem genere restituatur, nihil lucri ratione ipsius contractus percipi potest.» Dieser Canon konnte allerdings weder Cathrein noch Lehmkuhl bekannt sein, da er später ediert wurde. Und Franz Zehentbauer hebt zutreffend hervor: «Die res fungibilis als Darlehensobjekt läßt nur den Verbrauchswert zu. Und das gilt auch heute noch genau so wie zur Zeit der Scholastik: der Zins ist damals wie heute beim Darlehen nur erlaubt aus einem äußeren, dem Darlehen als solchem nicht wesentlichen Nebenumstand.» 3 Auf diese äußeren Nebenumstände, die das Zinsnehmen gestatten und nach denen auch der Canon 1543 einen mäßigen Zins erlaubt, werden wir im Folgenden zu sprechen kommen.

Aber hat in dieser Sache in der modernen Zeit gar keine Wandlung stattgefunden? Antwort: nur eine rein äußere-materielle, die an sich die Kirche nichts anging. Das Geld-Tauschmittel hat in der modernen Wirtschaft als leichtes, allgemein zugängliches Handelsinstrument in Handel und Industrie, — man denke nur an die Aktiengesellschaften, an die Erfindung der Dampfmaschinen, der Eisenbahnen, der Banken mit Telegraph und Telephon — einen Riesenwirkkreis erhalten. Es hat

¹ Vgl. das. 353-356.

² II-II 78, 1 ad 3.

³ Das Zinsproblem nach Moral und Recht, S. 150.

also eine größere Anwendungssphäre, einen rein quantitativ-größeren Wirkungskreis erhalten. Das ist etwas rein Äußerlich-Materielles, wie jede andere quantitative Vergrößerung einer Sache.

c) Das Geld, insofern es investiert gefaßt wird, ist das Mittel, kraft dessen jemand ein bestimmtes Gut besitzt oder auch sichert. Damit ist es ein Instrument der Bereicherung durch das Gut, das man besitzt. Diese Bereicherung hängt also vom Gute ab, das man besitzt. Auch da hat somit das Geld nicht Eigenwert. Aller Wert und Nutzen hängt vom Gute ab, das man besitzt.

Das alles, was wir über das Geld als Tauschmittel gesagt, hat Thomas prägnant in folgende Worte gekleidet: «Et ideo pecuniae usus non habet mensuram *utilitatis* ex ipsa pecunia, sed *ex rebus*, quae per pecuniam mensurantur secundum differentiam eius qui pecuniam *ad res* transmutat. » ¹

3. Zinsnehmen kraft äußerer Titel gestattet

Wir sind also nicht Gegner jedes Zinsnehmens, sondern nur des Zinsnehmens aus dem Darlehen als solchem. Nur das letztere hat die Kirche je und je verdammt und mit ihr die katholischen Soziologen. Nennen wir Franz Funk², O. Schilling³, A. M. Weiß⁴ und Anton Orel⁵. Das gilt, wie oben dargetan als Dogma. Auf dem gleichen Boden steht auch der bekannte Prof. Ude: Zinsnehmen vom Darlehen als solchem ist Wucher⁶. Dagegen geht Ude zu weit, daß er jedes Zinsnehmen bekämpft. Und zu dieser These kam er: indem für ihn Entschädigungen aus äußeren Titeln überhaupt kein Zins im wahren Sinne des Wortes sind. «In Tat und Wahrheit sind aber diese Entschädigungen wirkliche Zinsen.» Schon Thomas nennt sie «Interesse»⁷, was mit dem französischen « intérêt » durchaus sich deckt. Titel für solche Entschädigungen,

¹ III. Sent. d. 37 q. 1 a. 6.

² Geschichte des Zinsverbotes, S. 6. Vgl. « Das Geld », sein Einfluß auf Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur, nach Vorlesungen von Universitätsprofessor Dr. Joh. Ude.

³ Christliche Gesellschaftslehre. Freiburg 1926, S. 60.

⁴ Apol. IV 702. A. M. Wei β betont aber die Erlaubtheit des Zinsnehmens aus $\bar{a}u\beta$ eren Titeln. Apol., das. 769.

⁵ Oeconomia perennis. Vgl. Das Geld, sein Einfluß auf die Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur, S. 69.

⁶ Das. 61.

⁷ « Duplex est interesse ». De Malo, q. 13 a. 4 ad 14.

also Zinsen, gibt es verschiedene, die nicht etwa erst in der modernen Wirtschaft ersonnen wurden, sondern schon im finsteren Mittelalter bekannt waren. Also auch da keine weltumwälzende Neuerung! Welches sind diese hauptsächlichsten Zinstitel?

- 1. Der Darleiher kann eine Entschädigung für das Darlehen verlangen kraft des Verlustes, sagen wir genauer, kraft des Gewinnverlustes, den er durch das Darlehen erleidet. Er hätte mit dem Gelde, das er darlieh, Güter erwerben können. Das ist nichts anderes als der alte Erwerbstitel: «lucrum cessans», den fürwahr schon das Mittelalter mit Thomas kannte¹. Der Darleiher hätte Güter kaufen können, die Früchte eingebracht hätten. Auch da ist oder wäre also nicht das Geld als solches fruchtbar, sondern die Güter.
- 2. Der Darleiher kann durch das Darlehen einen besonderen Schaden erleiden, da er eine günstige Gelegenheit, Gewinn zu machen, verpaßt. Dafür hat er ein Recht auf eine Entschädigung, also Zins. Auch dieser Titel war unter « damnum ermergens » bereits im Mittelalter bekannt ².
- 3. Der Darleiher ist besonders in unserer Zeit der Gefahr ausgesetzt, das geliehene Geld nicht mehr zurückzubekommen. Es liegt somit im Darlehen die *Gefahr* oder das Risiko, das Geld zu verlieren. Auch das war schon im Mittelalter ein äußerer Titel der Entschädigung: « periculum sortis » ³.
- 4. Schon Thomas anerkannte die « poena conventionalis » als Rechtstitel des Zinses oder einer Entschädigung. Der Darleiher läuft Gefahr, daß ihm das Darlehen nicht zur bestimmten abgemachten Zeit, « statuto termino » zurückerstattet werde, und dafür kann der Empfänger verpflichtet werden, eine Entschädigung, also Zins zu bezahlen: « et in tali casu ille, qui mutuum accepit, tenetur ad interesse » ⁴.

Bei dieser Sachlage frägt man sich ernstlich: «wann» und «wie» hat denn die Kirche bezüglich des Zinsnehmens in der modernen Zeit irgend einen «Krebsgang», irgend eine innere, neue Änderung vollzogen? Sie hat allzeit mit den heiligen Vätern und großen Scholastikern den Zins aus dem Darlehen als solchem, also den eigentlichen Wucher-

 $^{^{1}}$ II-II 78, 2 ad 5; Soto, De iust. et iur, l. IV q. 1 a. 3; Cajetan in II-II 78, 2 ad 1.

² II-II 78, 2 ad 1; De Malo, q. 13 a. 4 ad 14; Soto, ib.; Cajetan, ib.

³ De Malo, q. 13 a. 4 ad 15.

⁴ De Malo, q. 13 a. 4 ad 14.

zins, als dem göttlichen und dem Naturrecht widersprechend bekämpft. Sie hat nie das mäßige Zinsnehmen aus äußeren Gründen verboten, sondern sogar die wichtigsten Titel dafür aufgezeigt. Und das alles bis auf den heutigen Tag, wo sie, wie ehedem, durch Canon 1543 des neuen Gesetzbuches nur den Wucherzins verbietet, aber äußere Ursachen für das Zinsnehmen billigt 1.

Fügen wir zum Schlusse nur noch die Bemerkung bei: Das was in der modernen Wirtschaft den ungerechten Kapitalismus enorm befördert hat, sind zwei Momente: erstens, daß man vom Darlehen selbst Zinsen bezog; zweitens, daß man für das Risiko des Darlehens, also kraft der äußeren Titel zu hohe Zinsen forderte. Beides ist Wucher, der zum Ruin des kleinen Mannes führt, jede gesunde Wirtschaft untergräbt. Beides ist von der Kirche je und je verurteilt worden! Eine wirksame Besserung vermögen nur naturgerechtere positive Gesetze zu schaffen, mit denen wir aber hier uns nicht zu beschäftigen haben!

¹ « Sed in praestatione rei fungibilis non est per se illicitum de lucro legali pacisci, nisi constet ipsum esse immoderatum, aut etiam de lucro maiore, si iustus a proportionatus titulus suffragetur. » Can. 1543.